



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 6/2018

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Reinhard Benhöfer
Durchwahl 0511 1241-559
E-Mail benhoefer@kirchliche-dienste.de

Datum 27. September 2018
Aktenzeichen N-440-5.4 R 125-3
Vorgangs-Nr. V-N-440-5.4-8536
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

Klimaschonende Mobilität in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover:

Nachhaltige Mobilität mit Elektro-Dienstfahrzeugen:

Förderung durch die Landeskirche – mögliche Mehrkosten können im Rahmen eines Pilotprojekts übernommen werden, 1.000 € Zuschuss für nicht-öffentliche Ladestationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Rundverfügung G 7/2016 wird für eine nachhaltige Mobilität geworben. Jetzt stellt die Landeskirche durch die eingerichtete Förderstelle im Haus kirchlicher Dienste Mittel zur Verfügung, die Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen beim Klimaschutz im Bereich Mobilität unterstützen sollen.

Förderung klimaschonender Kfz-Mobilität – Pilotprojekt Ausfallbürgschaft

Emissionsarme Fahrzeuge

Die Landeskirche will die Emissionen ihrer dienstlichen Mobilität deutlich senken. Zur Erfüllung unserer Dienstaufträge können wir in unserer großen, vielfach durch ländliche Räume geprägten Landeskirche die Kfz-Mobilität vermutlich nur begrenzt verringern. Daher fördern wir in einem Pilotprojekt besonders emissionsarme Dienstfahrzeuge.

Wir konzentrieren uns dabei auf die Förderung von Kfz-Elektromobilität. Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts im Batteriebereich fördern wir ausschließlich das Fahrzeug-Leasing. Elektrofahrräder werden bereits durch die Wegstreckenentschädigung von 0,10 €/ km gefördert.

Wirtschaftlichkeit

Auch emissionsarme Dienstfahrzeuge stehen unter dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Sie müssen sich in ihren Gesamtkosten an der Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km messen lassen. Das können sie nur, wenn mit ihnen eine relativ hohe Jahreskilometerleistung erreicht wird. Nur so verteilen sich die Fixkosten auf viele Kilometer und werden dadurch pro Kilometer geringer.

Wir gehen bei Elektrofahrzeugen von einer Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15.000 bis 20.000 km pro Jahr aus. Solche hohen Fahrleistungen können dienstlich vielfach nur dann zustande kommen, wenn mehrere Mitarbeitende ein Fahrzeug gemeinsam nutzen. Das könnte z. B. bei Kirchenämtern, anderen kirchlichen Einrichtungen (z.B. HkD) oder Kirchenkreisen, regionalen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden wie Kirchengemeindeverbänden, ggf. aber auch bei einzelnen Kirchengemeinden der Fall sein, die z. B. im ländlichen Raum mit einem großen Einzugsbereich liegen und in denen gleichzeitig ein(e) Pastor*in, ein(e) Diakon*in beheimatet sind und vielleicht noch ein(e) Kirchenkreiskantor*in .

1. Förderung dienstlicher E-Mobilität

Kirchliche Stellen, die Reisekosten für ihre Mitarbeitenden abrechnen, müssen stets mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit von Fahrzeugen entscheiden, welches Fahrzeug sie anschaffen. Sie können sich dabei vom Arbeitsfeld Umwelt- und Klimaschutz im HkD beraten lassen.

Die Landeskirche unterstützt die dienstliche E-Mobilität auf drei Ebenen.

Förderung einer Ausfallbürgschaft

Liegen die Vollkosten für ein Elektrofahrzeug über 0,30 €/ km, übernimmt die Landeskirche gegenüber dem Dienstwagengeber den Teil der Vollkosten der kirchlichen Nutzung für die geleaste Fahrzeuge, der über die üblichen 0,30 €/km hinausgeht. Für den Dienstwagengeber (Reisekostenstelle) bleibt es wie bisher bei einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km. Dabei ist es unerheblich, ob das Fahrzeug rein dienstlich oder auch privat (siehe unten unter 2.) genutzt wird.

Zuschuss für die Anschaffung eines elektronischen Fahrtenbuches

Pro Fahrzeug wird einmalig ein Zuschuss für das elektronische Fahrtenbuch in Höhe von max. 200 Euro gewährt.

Zuschuss zu Verwaltungskosten

Teilnehmende Kirchenämter erhalten einmalig eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 300 Euro.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Kirchenkreise, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften (z.B. Diakonieverbände, Kirchengemeindeverbände, Gesamtkirchengemeinden oder Kita-Verbände), die Reisekosten für ihre Mitarbeitenden oder andere Stellen abrechnen.

Da uns für die Förderung durch eine Ausfallbürgschaft nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dieses Projekt zunächst nur als Pilotprojekt durchführen können.

An dem Pilotprojekt können kirchliche Körperschaften im Bereich von bis zu vier Kirchenämtern teilnehmen, in denen jeweils mindestens zwei Dienstfahrzeuge geleast werden sollen.

Neben den kirchlichen Körperschaften können an dem Pilotprojekt zusätzlich 4 kirchliche Einrichtungen teilnehmen, die selbständig Reisekosten abrechnen. Für sie gibt es keine Mindestmenge an geleasten Fahrzeugen. Sie erhalten die Verwaltungskostenpauschale nicht.

Außerdem sind kirchliche Mitarbeiter*innen im Bereich der Pilot-Kirchenkreise antragsberechtigt, die eine private und dienstliche Nutzung mit dem Fahrzeug kombinieren wollen, insgesamt mindestens 15.000 km jährlich damit fahren und bereit sind, den privaten Anteil der Vollkosten komplett zu übernehmen und ein elektronisches Fahrtenbuch zu führen. Bitte wenden Sie sich an das Kirchenamt oder die kirchliche Einrichtung, die die Reisekosten für sie abrechnet. Der Kirchenkreis oder die Einrichtung entscheidet über die Weiterleitung des Antrags an die Förderstelle. Der Kirchenkreis oder die Einrichtung least das Fahrzeug und stellt es den Nutzer*innen zu Verfügung. Näheres wird unter 2. erläutert.

Bitte stimmen Sie sich innerhalb der Kirchenkreise und Einrichtungen ab, ob Sie sich an dem Pilotprojekt beteiligen wollen.

Förderbedingungen

- a) Eine Ausfallbürgschaft für die Reisekosten wird nur übernommen für rein elektrisch betriebene Dienstfahrzeuge.
- b) Die Gesamtkosten liegen über 0,30 €/km, gefördert wird der über 0, 30 €/km liegende Vollkostenanteil für die dienstliche Nutzung
- c) Ein elektronisches Fahrtenbuch wird geführt.
- d) Es wird ein Leasingvertrag mit mindestens 15.000 km Laufleistung p. a. abgeschlossen.
- e) Es wird ein Full-Leasingvertrag über mind. 2 und max. 3 Jahre abgeschlossen.
- f) Für Kirchenämter gilt: mind. 2 Dienstfahrzeuge werden geleast
- g) Der einmalige Verwaltungskostenzuschuss von 200 Euro kann nur für Kirchenämter beantragt werden

- h) Vor Abschluss des Leasingvertrags wird die Zustimmung der Förderstelle eingeholt, d.h. das Fahrzeug wird erst beschafft, wenn die Ausfallbürgschaft bewilligt worden ist.
- i) Der Förderstelle wird eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Kostenbestandteile, der Vollkosten und der gesamten kirchlich veranlassten Kosten jährlich übermittelt.
- j) Fristen: Anträge sind ab sofort bis zum 31.12.2018 zu stellen.

Beispielrechnung für einen Renault Zoe als Dienstwagen ohne private Nutzung

Bezeichnung	Wert	Quelle
Durchschnittsverbrauch in Wh/km	164	Datenblatt des Herstellers: 136 (NEFZ) + 20%
Durchschnittsstrompreis 2017 pro kWh in €	0,30 €	www.stromauskunft.de mit 29,16 ct

Bezeichnung	Jahr 1 (12 Monate)	Jahr 2 (12 Monate)
Fahrleistung/ Gesamtkilometer	20.000	15.000
Jahresverbrauch in kWh (Wh*km/1000)	3280	2460
Stromkosten (verbrauchte kWh*Strompreis)	984,00 €	738,00 €

Kosten	Jahr 1 (12 Monate)	Jahr 2 (12 Monate)
Fixkosten		
Vollleasing (inkl. Winterreifen) bei Vertrag über 20.000 km/Jahr	4.500,72 €	4.500,72 €
Elektronisches Fahrtenbuch	110,00 €	110,00 €
Haftpflichtversicherung	500,00 €	500,00 €
Vollkasko	800,00 €	800,00 €
Betriebskosten		
Stromkosten	984,00 €	738,00 €
Wagenwäsche/ Pflege	120,00 €	120,00 €
Werkstattkosten		
Service	0,00 €	0,00 €
Reparaturen	0,00 €	0,00 €
Vollkosten gesamt	7.014,72 €	6.768,72 €
Vollkosten pro km (Vollkosten/ Gesamtkilometer):	0,35 €	0,45 €
Differenz zu 0,30 €/km	0,05 €	0,15 €
Differenz bei Mehrkosten über 0,30 ct/ km (Erstattung durch LK an Organisation)	1.014,72 €	2.268,72 €

2. Unterstützung privater E-Mobilität

Die meisten Kfz-Dienstfahrten in unserer Landeskirche werden mit privaten Kfz durchgeführt, besonders in ländlichen Regionen. Wenn z.B. eine kirchliche Mitarbeiterin ein neues Privatfahrzeug anschaffen möchte, besteht im Rahmen unseres Pilotprojekts folgende Möglichkeit: Mitarbeitende, die auf ein Fahrzeug aus dienstlichen Gründen angewiesen sind, können an Stelle eines dienstlich genutzten privaten Fahrzeugs ein von einer kirchlichen Körperschaft angeschafftes Dienstfahrzeug auch privat nutzen. Für den Dienstwagengeber und private Nutzer*innen hat das den Vorteil, dass die Gesamtkilometerzahl steigt und somit die Vollkosten für ein Fahrzeug pro Kilometer geringer werden.

Die Nutzer*innen müssen sich kein extra Fahrzeug privat anschaffen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Dienstwagenüberlassungsvertrags mit allen Pflichten des Dienstwagenehmers, z.B. gegenüber der Finanz- und Steuerbehörde. Ein elektronisches Fahrtenbuch muss geführt werden, damit Dienst- und Privatfahrten kilometergenau entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung abgerechnet werden können.

Förderbedingungen

Es gelten die Bedingungen für die Förderung der Ausfallbürgschaft für dienstlich genutzte Fahrzeuge mit folgenden Zusätzen:

- a) Die Vollkosten des Fahrzeugs werden entsprechend dem Verhältnis zwischen privaten und Dienstkilometern aufgeteilt. Zu den Vollkosten zählen alle Verbrauchs- und Fixkosten des Fahrzeugs (insbesondere Leasingraten, Versicherungsbeiträge, Steuern und Stromkosten).
- b) Der privat verursachte Kostenanteil ist in vollem Umfang von dem/der Dienstwagenehmer*in zu übernehmen.
- c) Dienstwagenehmer*innen müssen das elektronische Fahrtenbuch entsprechend der Anforderungen der Finanzverwaltung führen. Das beinhaltet die Verpflichtung, bei nicht ordnungsgemäßer Führung des Fahrtenbuches mögliche Steuerforderungen der Finanzverwaltung zu tragen.

Beispiel für die Förderung eines E-Autos mit privater Nutzung

Eine Pastorin erhält auf ihren Antrag hin von ihrem Kirchenkreis ein E-Auto als Dienstfahrzeug gestellt und bekommt die Genehmigung, es auch privat nutzen zu können. Der Kirchenkreismusiker ist in ihrer Kirchengemeinde ansässig und erhält ebenfalls die Berechtigung, dieses Fahrzeug dann dienstlich zu nutzen, wenn die Pastorin es nicht benötigt. Die Pastorin hat sich mit dieser Nutzung durch den Kirchenmusiker einverstanden erklärt. Sie hat vor dem Hintergrund ihrer bisherigen jährlichen Dienstreisen und ihrer privaten Kfz-Nutzung schriftlich zugesichert, das Auto ca. 15.000 km/a zu nutzen. Gemeinsam mit der Nutzung durch den Kirchenmusiker

vermuten alle drei Akteure (Kirchenamt, Pastorin, Kirchenmusiker), dass zuverlässig mindestens 15.000 km/a mit dem Auto gefahren werden.

Das Kirchenamt stellt den Förderantrag an die Förderstelle. Mit Unterstützung der Förderstelle wird ein Kfz geleast und ein elektronisches Fahrtenbuch in Betrieb genommen.

Nach einem Jahr stellt sich heraus, dass 15.000 km gefahren wurden. Davon 8.000 dienstlich durch die beiden Mitarbeitenden und 7.000 privat durch die Pastorin.

Bezeichnung	Wert	Quelle
Durchschnittsverbrauch in Wh/km	164	Datenblatt des Herstellers: 136 (NEFZ) + 20%
Durchschnittsstrompreis 2017 pro kWh	0,30 €	www.stromauskunft.de mit 29,16 ct

Bezeichnung	Fahrleistung	Aufteilung in %	Jahresverbrauch in kWh (Wh*km/1000)
Gesamtkilometer Jahr 1 (12 Monate)	15.000,00	100,00	2460
davon dienstlich	8.000,00	53,33%	
davon privat	7.000,00	46,67%	
Gesamtkilometer Jahr 2 (12 Monate)	20.000,00	100,00	3280
davon dienstlich	10.666,00	53,33%	
davon privat	9.334,00	46,67%	

Kosten	Jahr 1 (12 Monate)	Jahr 2 (12 Monate)
Fixkosten		
Vollleasing (inkl. Winterreifen) bei Vertrag über 15.000 km/Jahr	4.185,24 €	4.185,24 €
Elektronisches Fahrtenbuch	110,00 €	110,00 €
Haftpflichtversicherung	490,00 €	490,00 €
Vollkasko	600,00 €	600,00 €
Betriebskosten		
Stromkosten (verbrauchte kWh*Strompreis)	738,00 €	984,00 €
Wagenwäsche/ Pflege	120,00 €	120,00 €
Werkstattkosten		
Service	0,00 €	0,00 €

Vollkosten gesamt (100 %)	6.243,24 €	6.489,24 €
Vollkosten pro km (Vollkosten/ Gesamtkilometer):	0,42 €	0,32 €
Differenz zu 0,30 €/km	0,12 €	0,02 €
Anteil der Kosten (% der gefahrenen km dienstlich)	3.329,73 €	3.460,71 €
Differenz bei Mehrkosten über 0,30 ct/ km - dienstlich (Erstattung durch LK an Organisation)	929,73 €	260,91 €
Anteil der Kosten (% der gefahrenen km privat) - volle Übernahme der Kosten	2.913,51 €	3.028,53 €
<i>Differenz bei Mehrkosten über 0,30 ct/ km - privat</i>	<i>813,51 €</i>	<i>228,33 €</i>

3. Fördermöglichkeit - Ladestationen für E-Autos

Öffentliche Ladestationen werden vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert. Deswegen gibt es dafür keine zusätzliche kirchliche Förderung. Nichtöffentliche Ladestationen werden häufig von Energieversorgungsunternehmen oder Kommunen bezuschusst. Diese Zuschüsse sind vorab zu beantragen.

Die Landeskirche fördert pro Antragsteller max. zwei nichtöffentliche Ladestationen mit einem Zuschuss, insofern keine andere Fördermöglichkeit besteht.¹ Die Höhe der Förderung darf die Höhe der nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen und ist auf maximal 1.000 Euro pro Wallbox/ Ladestation begrenzt.

Förderbedingungen

- Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen.
- Max. zwei nichtöffentliche Ladestationen
- Die Anlage wird mit Ökostrom betrieben
- Die Anlage zählt die abgegebene Strommenge
- Die Anlage ist vor unbefugter Benutzung geschützt
- Andere Zuschussgeber (Kommune, Energieversorger) wurden schriftlich um Zuschuss gebeten und lehnen ihn ab. Wird extern gefördert, wird die landeskirchliche Förderung nach wie vor auf 1.000 Euro Gesamtförderung begrenzt
- Fristen: Anträge sind ab sofort bis zum 31.12.2018 zu stellen.

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern gestatten, an der dienstlichen Ladestation ihre privaten Fahrzeuge aufzuladen. Dies kann kostenfrei oder kostenreduziert geschehen, ohne dass der dadurch entstehende geldwerte

¹ Sollten in Zukunft auch für diese Ladestationen Bundeszuschüsse gezahlt werden, entfällt diese Förderung.

Vorteil zu versteuern wäre. (Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, Artikel 2). Sie können so die emissionsarme Mobilität ihrer Mitarbeitenden fördern.

Grundsatz

Grundsätzlich muss jeder Antragsteller überprüfen, ob es eine andere Förderquelle für das Vorhaben gibt (Energieversorger, Bund, Land, Kommune). Solche Fördermöglichkeiten müssen genutzt werden. Die kirchliche Förderung ergänzt eine externe auf maximal 1.000 Euro Gesamtförderung. Wer mögliche externe Fördermöglichkeiten der oben genannten Institutionen nicht nutzt, muss eine möglicherweise erhaltene kirchliche Förderung erstatten.

Alle Antragsformulare, Erläuterungen zum Antragsverfahren und den Dienstwagenüberlassungsvertrag finden Sie hier:

www.kirche-umwelt.de → Mobilität (Anlagen).

Förderanträge sind per Post oder per E-Mail zu stellen an die Förderstelle:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt
z. H. Reinhard Benhöfer
Archivstr. 3
30169 Hannover
benhoefer@kirchliche-dienste.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen: abrufbar – siehe Text!

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen